



Fachgruppe Abfallwirtschaft  
**Veranstaltung**  
für die Kolleginnen und Kollegen  
der thermische Abfallverwertung

Erfahrungsaustausch und Handlungsoptionen für Betriebs und Personalräte, Mitglieder  
der Bundesfachgruppe und Tarifkommissionsmitglieder



13.09.- 14.09.2017 in Lünen



*Ver- und Entsorgung*

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**



**Anreise: Dienstag 12.09.2017**

**Beginn der Veranstaltung:**

**Mittwoch 13.09.2017**

12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Inklusive Mittags- und Kaffeepause und ein gemeinsames Abendessen ab 18:00 Uhr

**Donnerstag 14.09.2017**

09:00 Uhr bis max. 12:00 Uhr

Frühstück, Kaffeepause und Mittagessen (ggfs. Lunchpakete)

**Referenten für die Veranstaltung**

➤ ***Pierre Vincent***

Geschäftsführer der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

Thema: Stoffstrommarkt

➤ ***Jürgen Müller***

Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit – swb Erzeugung AG & Co. KG

Thema: Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

➤ ***Dr. Martin Gehring***

Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz  
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Thema: Blick auf veränderte Rahmenbedingungen zu den Themen:

- Abschaffung der „Heizwertklausel“
- Gewerbeabfallverordnung
- Klärschlammverordnung
- Strahlenschutzgesetz
- Düngerecht

➤ ***Anfrage BG ETEM - Uwe Wildenhain***

Im Anschluss an die Vorträge ist stets eine gemeinsame Podiumsdiskussion geplant

---

**Rechtsgrundlage  
für die Freistellung:**

§ 37,6 BetrVG / §46 (6) BPersVG

**Termin:** **Seminarbeginn: 13.09.2017 10.00 Uhr**

**Seminarende: 14.09.2017, 12:00 Uhr**

**Tagungsort:** **Ringhotel am Stadtpark**

**Kurt-Schumacher-Straße 43**

**44532 Lünen**

**Hotel:** Gleich dem Tagungsort

**Kostenerstattung:** An Kostenarten fallen an: Seminargebühr (Referenten-, Durchführungskosten, Seminarunterlagen), Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Die Kostenerstattung durch den Arbeitgeber für die Seminarteilnahme regelt § 40 BetrVG in Verbindung mit § 37,6 BetrVG. Für Betriebsräte sind entsprechende Entsendebeschlüsse zu fassen. Der Arbeitgeber ist rechtzeitig im Vorfeld der Schulungsmaßnahme über den beabsichtigten Besuch zu informieren. Der Arbeitgeber hat alle mit dem Besuch der Schulungsveranstaltung anfallenden Kosten zu tragen.

**Seminargebühr / Rechnung:** **Die Tagungspauschale beträgt 275,00 € zzgl. MwSt.**

**Die Pauschale enthält die Kosten für eine komplette Vollverpflegung, Kosten und Gebühren der Referenten etc.**

**Die Kosten für zwei Übernachtung betragen 180,00 Euro inkl. MwSt. (bei einer Übernachtung 90,00 Euro)**

Wir benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Kostenübernahmebestätigung des Arbeitgebers.

Die Teilnehmer erhalten im Anschluss an das Seminar eine Rechnung über die Seminargebühr zur Weiterleitung an den Arbeitgeber.

**Verfahren:**

Freistellung nach §46 (6) BPersVG und den entsprechenden Landesgesetzen (§40 NPersVG für Niedersachsen und §39 (5) BremPersVG für Bremen)

Der Personalrat entscheidet, ob die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder des Gremiums an einem dieser Seminare für dessen Arbeit erforderlich ist.

### Freistellung des Betriebsrats nach §37 (6) BetrVG

Der Betriebsrat entscheidet, ob die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder des Gremiums an einem dieser Seminare für dessen Arbeit erforderlich ist. Es ist notwendig, einen rechtswirksamen Beschluss über die erforderlichen Schulungsmaßnahmen zu fassen. Dies muss in einer Sitzung des Gremiums innerhalb eines eigenen Tagesordnungspunktes geschehen. Der Betriebsrat entscheidet dabei, welches beziehungsweise wie viele Mitglieder des Gremiums an welchen Maßnahmen teilnehmen. Der Beschluss ist dem Arbeitgeber mitzuteilen. Hinsichtlich der zeitlichen Lage der Schulungsmaßnahme muss der Betriebs- oder Personalrat betriebliche Notwendigkeiten berücksichtigen. Es empfiehlt sich daher eine frühzeitige Planung von Schulungsmaßnahmen, damit innerbetriebliche Planungen dem Besuch nicht entgegenstehen.

Ersatzmitglieder des Betriebsrates: Ersatzmitglieder, die häufig oder regelmäßig verhinderte Betriebsratsmitglieder vertreten, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Schulungsmaßnahmen nach §37 (6) BetrVG. Das dargestellte Verfahren ist das Gleiche.